

**Dr. Margarete Schramböck**  
Bundesministerin für Digitalisierung und  
Wirtschaftsstandort

Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

[buero.schramboeck@bmdw.gv.at](mailto:buero.schramboeck@bmdw.gv.at)  
Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.486.659

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2983/J-NR/2020

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2983/J betreffend "Auflösung von Rücklagen in der Wirtschaftskammer aufgrund der COVID-19 Krise", welche die Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen am 29. Juli 2020 an mich richteten, stelle ich fest:

### **Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:**

1. *Rücklagen in welcher Höhe wurden im Zuge der COVID-19 Krise aufgelöst?*
2. *Rücklagen in welcher Höhe plant die Wirtschaftskammer mit ihren Fachorganisationen im Zuge der COVID-19 Krise aufzulösen?*

Dass in Anbetracht der durch die COVID-19-Pandemie angespannten Wirtschaftslage die zu erwartenden Einnahmen der Wirtschaftskammer hinter dem Voranschlag zurückbleiben, ist offensichtlich. In welchem Ausmaß eine Auflösung von Rücklagen zur Erreichung eines ausgeglichenen Jahresabschlusses bei bestehendem Leistungsvolumen erforderlich sein wird, ist laut Auskunft der Wirtschaftskammer Österreich derzeit noch nicht seriös abschätzbar.

### **Antwort zu den Punkten 3 und 4 der Anfrage:**

3. *Mit welcher Begründung duldet das Wirtschaftsministerium als Aufsicht der Wirtschaftskammern, dass sich die Wirtschaftskammern/Fachorganisationen auf Basis der unkonkreten Formulierung im Wirtschaftskammergesetz (§ 121 WKG, "angemessene Rücklage") einen Jahresaufwand als Rücklage (§ 8 WK-Haushaltsordnung) zuordnen?*

4. *Mit welcher Begründung duldet das Wirtschaftsministerium als Aufsicht der Wirtschaftskammern, dass die Wirtschaftskammern/Fachorganisationen seit Jahren mehr Rücklagen halten (1,6 Mrd. Euro) als die Wirtschaftskammern/Fachorganisationen selbst als nötig erachten (§ 8 WK-HO, eine Jahresaufwand: ca. 1 Mrd. Euro)?*

Die Budgethoheit ist ein Kernbereich der Selbstverwaltung. Im Rahmen der geltenden Rechtslage ist meinem Ressort die Haushaltsordnung lediglich zur Kenntnis zu bringen, siehe § 141 Abs. 4 Wirtschaftskammergesetz.

Unbeschadet dessen ist festzuhalten, dass das Organisationsrecht nicht nur eine Ausgleichsrücklage vorsieht, die einem Jahresaufwand entsprechen soll, sondern darüber hinaus auch die Bildung angemessener Rücklagen für die Bedeckung bestimmter Vorhaben.

Wien, am 29. September 2020

Dr. Margarete Schramböck

Elektronisch gefertigt

